

# Marktrecht

## Grundsätze zum Weihnachtsmarkt Regensdorf

- Die IG Weihnachtsmarkt Regensdorf (IGWMR) ist Organisator des Weihnachtsmarktes in Regensdorf. Die Mitglieder des OKs arbeiten ehrenamtlich und nicht gewinnorientiert für einen attraktiven Markt.
- Die IGWMR achtet auf ein kreatives, vielseitiges und weihnachtliches Angebot. Eine gute Angebotsdurchmischung ohne zu hohe Konkurrenzierungen dient sowohl dem Markt insgesamt als auch den einzelnen Marktfahrern. Deshalb steht es der IGWMR frei, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen oder einzelne Artikel aus dem Sortiment der Marktfahrer zu streichen.
- Als Anbieter können sowohl professionelle Marktfahrer als auch Vereine und Privatpersonen mit selbstgemachten Produkten auftreten. Anbieter aus Regensdorf und Umgebung heisst die IGWMR besonders willkommen.
- Die IGWMR stellt eine beschränkte Anzahl Marktstände (3m Länge) zur Miete zur Verfügung. Dafür wird eine Mietgebühr erhoben. Wer mit einem eigenen Stand oder Festzelt am Markt teilnimmt, bezahlt lediglich die Platzgebühr. Die Gebühren sind in der aktuellen, separaten Tarifverordnung festgelegt.

## Anmeldungen

- Als Marktfahrer können sich alle Interessierten mit einem Formular bewerben. Die Einreichung des Formulars zieht noch kein Anrecht auf einen Standplatz mit sich. Erst der Erhalt einer schriftlichen Anmeldebestätigung berechtigt zur Teilnahme am Markt und ist ab diesem Zeitpunkt verbindlich.
- Bei der Anmeldung ist das Verkaufssortiment vollständig anzugeben. Die IGWMR kann am Markttag den Verkaufsstopp und die Entfernung nicht angemeldeter Artikel verlangen.
- Die auf der Website publizierte Anmeldefrist ist einzuhalten. Kurzfristige Anmeldungen und Spontan-Stellungen am Markttag sind ausgeschlossen.
- Der Marktfahrer kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung seine Anmeldung gebührenfrei schriftlich zurückziehen. Erfolgt die Absage nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist, so ist eine Rücktrittsgebühr fällig, dessen Höhe der geltenden Tarifverordnung entnommen werden kann.

## Tarife

- Die geltenden Tarife für die Miet-, Platz- und Rücktrittsgebühr sowie die Tarife für zusätzliche Stromanschlüsse können der aktuellen, separaten Tarifverordnung entnommen werden. Festgelegt wird diese durch die IGWMR.

## Platzierung

- Die Platzzuteilung erfolgt durch die IGWMR. Es wird auf einen guten Angebotsmix sowie auf die vorhandene Infrastruktur und besondere Begebenheiten geachtet.
- Anrecht auf den gleichen Standplatz wie im Vorjahr besteht nicht, jedoch bemüht sich die IGWMR die Platzierungswünsche in Bezug auf den letztjährigen Standort soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- Die IGWMR hat das Recht, Stände kurzfristig neu zu platzieren.
- Bei Schneefall muss damit gerechnet werden, dass der Platz nicht schneefrei ist.

## **Aufbau**

- Die Marktfahrer erhalten ca. 14 Tage vor dem Markttag einen Marktbrief. Diesem sind allgemeine Informationen, spezielle Sonderregelungen sowie die persönlichen und exakten Zeiten für den Auf- und Abbau des eigenen Marktstandes zu entnehmen. Diese Zeiten sind zwingend einzuhalten, da das Marktgelände eng ist und der Auf- und Abbau gestaffelt erfolgt. Kurzfristige Änderung behält sich die IGWMR vor, deren Anweisungen haben alle Marktfahrer Folge zu leisten.

## **Fahrzeuge**

- Die im Marktbrief mitgeteilten Zufahrtszeiten auf das Marktgelände für den Auf- und Abbau der Marktstände sind unbedingt einzuhalten.

- Während den Marktzeiten herrscht auf dem Gelände allgemeines Fahrverbot.

- Fahrzeuge von Marktfahrern sind am Markttag auf den durch die IGWMR zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Es ist ausdrücklich verboten bei den Marktständen zu parken.

## **Marktstände**

- Während der gesamten Marktzeit sind die Marktfahrer verpflichtet, ihren Stand offen zu halten. Verspätetes Einrichten, verfrühter Abbau sowie unbesetzte Stände während dem Markt sind nicht erlaubt. Die genügend grosse Produktmenge ist Sache der Marktfahrer.

- An über die IGWMR gemieteten Marktständen dürfen keine Nägel, Schrauben und ähnliches zur Befestigung von Plakaten, Kabeln oder Dekoration benutzt werden. Die Mietmarktstände sind mit einem Dach gedeckt. Ein allfälliger Witterungsschutz hinten und/oder seitlich in Form einer Blache oder ähnlichem ist Sache der Mieter.

- Standplätze und Marktstände dürfen ohne Zustimmung der IGWMR nicht an Dritte abgetreten oder untervermietet werden.

## **Verpflegungsstände**

- Marktfahrer mit Verpflegungsangebot bezahlen zusätzlich eine Imbissgebühr. Diese kann der aktuellen Tarifverordnung entnommen werden.

- Als „Verpflegungsangebot“ gilt der Verkauf von Getränken oder Esswaren, die für den Direktkonsum am Markt vorgesehen sind. Wir bitten die Marktfahrer, im Zweifelsfall das Verpflegungsangebot mit dem Ressortleiter „Marktfahrer“ der IGWMR zu besprechen.

- Alle Marktfahrer mit Verpflegungsangebot sind verpflichtet, sich an die geltenden Reglemente und Gesetze von Gemeinde, Kanton und Staat zu halten. Die Einholung und Einhaltung von Alkohol- und Wirtpatenten, Hygienevorschriften, Jugendschutz und ähnlichen Bestimmungen ist Sache der Marktfahrer.

- Bei Marktständen mit gasbetriebenen Rechauds oder ähnlichem ist vom Standbetreiber ein Feuerlöscher zu installieren.

## **Stromanschluss**

- Ein Stromanschluss Typ T13 für den Bezug von 50 Watt Leistung (für eine LED-Lichterkette) ist in der Platzgebühr inbegriffen. Jeder weitere Anschluss muss zusätzlich angemeldet und bezahlt werden. Die Gebühren hierfür finden sich in der aktuellen Tarifordnung.

- Es steht nur der Stromanschluss zur Verfügung, welcher in der Anmeldebestätigung zugesprochen wurde. Es steht der IGWMR zu, unangemeldete Stromanschlüsse nachträglich zu verrechnen oder durch den Marktfahrer entfernen zu lassen. Dies, da nur die IGWMR die Leistung des Stromnetzes kennt.

- Die Verbindung zwischen Anschlussstelle und Marktstand mittels passenden Stromkabels ist Sache der Marktfahrer. Am besten ist es, die Marktfahrer bringen eine 30m-Kabelrolle mit.

- Die IGWMR behält sich bei Problemen in der Stromversorgung, welche durch einen oder mehrere Marktfahrer verursacht werden, vor einen Pikettdienst anzubieten. Die Kosten dafür werden dem oder den verantwortlichen Marktfahrern verrechnet.

### **Abfallentsorgung**

- Die Reinigung des allgemeinen Marktgeländes wird durch die IGWMR gewährleistet. Für die Schlussreinigung vom gemieteten Standplatz ist jedoch der jeweilige Marktfahrer verantwortlich, ebenso für die fachgerechte Entsorgung seiner Abfälle.

- Sollte die Schlussreinigung des Standplatzes nicht zur Zufriedenheit der IGWMR erfolgen, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Haftung und Versicherung**

- Die Marktfahrer betreiben ihren Stand auf eigene Gefahr und haften alleine für allfällige Schäden, die infolge der Teilnahme am Markt und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen gegenüber sich selbst oder Dritten entstehen. Die IGWMR haftet für keinerlei Schäden, die den Ausstellern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder höhere Gewalt entstehen können.

### **Marktabgabe**

- Sollte der Markt infolge höherer Gewalt (Naturereignis, Epidemie oder dergleichen) nicht durchgeführt werden können oder muss der Markt während der Betriebszeit unterbrochen, abgebrochen oder eingeschränkt werden, besteht für die Marktfahrer kein Anspruch auf eine Ertragsausfallentschädigung, einen Unkostenbeitrag oder auf die Rückerstattung der Platzgebühr.

Die IGWMR bemüht sich in einem solchen Fall jedoch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten, mindestens einen Teil der Platzgebühr den Marktfahrer zurück zu erstatten.

### **Schlussbestimmungen**

Dieses Marktreglement wurde von der IGWMR angenommen und tritt per 1. Juni 2019 in Kraft. Änderungen bedürfen der Zustimmung der IGWMR und müssen in schriftlicher Form publiziert werden.

**Die IG Weihnachtsmarkt Regensdorf wünscht allen Marktfahrern einen tollen Markt.**